

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Claus Seebeck und Christian Fühner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Aufsicht während des Schwimmunterrichts gemäß § 62 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

Anfrage der Abgeordneten Claus Seebeck und Christian Fühner (CDU), eingegangen am 08.11.2024 - Drs. 19/5799,
an die Staatskanzlei übersandt am 15.11.2024

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 16.12.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Berichterstattung in der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* haben fast die Hälfte der Schülerinnen und Schüler nach der Grundschule nicht die Fähigkeit erlernt, zu schwimmen¹. Der Lehrermangel in Niedersachsen wirke sich auf den Schwimmunterricht an Schulen aus, was die Situation für Schülerinnen und Schüler, die diese Fähigkeit erlernen sollen, erschwert. Die Gewährleistung einer angemessenen Aufsicht während des Schwimmunterrichts wird durch § 62 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) festgelegt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung misst der Schwimmfähigkeit eine sehr hohe Bedeutung bei, insbesondere in ihrer lebensrettenden Funktion.

Zudem hat der Schwimmsport eine hohe gesundheitliche Bedeutung. Beim Schwimmen werden Ausdauer, Kraft und Muskulatur gestärkt, ohne die Gelenke zu belasten. Ebenfalls kann durch Schwimmen eine Fehlhaltung des Körpers verhindert und Stress abgebaut werden. Pädagogisch gleichrangig ist zu bewerten, dass durch „Schwimmen lernen“ und „Schwimmfähigkeit“ Bewegungserfahrungen gelernt werden, die so nur über den Aufenthalt im Wasser möglich sind. Hierunter fallen das Erlebnis von Dichte, Auftrieb, Widerstand, Thermoregulation sowie die Erfahrungen von Gleiten, Schweben, Tauchen und Auftreiben.

Das Erlangen der Schwimmfähigkeit ist ein zentrales Thema an den niedersächsischen Schulen. Das Lern- und Bewegungsfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ hat eine hohe Bedeutung im kompetenzorientierten Sportunterricht. Für das Fach Sport in der Grundschule - also für die Schuljahrgänge eins bis vier - sind im Bewegungsfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ definierte Ziele im Kerncurriculum (KC) festgelegt. Jedes Kind sollte gemäß Nr. 3.3 des KC für die Grundschule am Ende der Grundschulzeit „sicher schwimmen können“. Voraussetzung dafür ist, dass man sich im Wasser angstfrei bewegen und die Eigenschaften des Wassers nutzen kann.

In den Schulformen des Sekundarbereichs I - also für die Schuljahrgänge fünf bis zehn - sind im Bewegungsfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ weitergehende Ziele im KC festgelegt. So sind zum Ende von Schuljahrgang sechs die Kompetenzen zu erwerben, die dem Deutschen Schwimmabzeichen Bronze entsprechen.

¹ <https://www.haz.de/der-norden/die-haelfte-der-kinder-kann-nach-der-grundschule-in-niedersachsen-nicht-schwimmen-DJPTY4SRKNG4ZLFK23SBFBPMB4.html>

Neben dem vorgesehenen Schwimmunterricht von 40 Unterrichtsstunden in der Grundschule und 60 weiteren Unterrichtsstunden in der weiterführenden Schule halten zahlreiche Schulen in Arbeitsgemeinschaften oder in Ganztagsangeboten zusätzliche Schwimmangebote vor.

Aufgrund der zeitweiligen pandemiebedingten Schließung der Schwimmbäder war es vielen Schülerinnen und Schülern weder in der Schule noch in der Freizeit möglich, das Schwimmen zu erlernen.

Mit verschiedenen Programmen wurde jungen Menschen ein Ausgleich zu diesen Einschränkungen ermöglicht. So hat das Land Niedersachsen gemeinsam mit dem Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB), dem Landesschwimmverband Niedersachsen e. V. (LSN) und dem DLRG-Landesverband Niedersachsen e. V. (DLRG) zahlreiche Maßnahmen ergriffen:

- Startklar in die Zukunft: Im Zeitraum vom 08.12.2021 bis 30.06.2023 konnten über das Förderprogramm „Startklar in die Zukunft“ 1 893 zusätzliche Schwimmkurse über die schon bestehenden Angebote hinaus mit knapp 15 000 Teilnehmenden durchgeführt werden. Zusätzlich führte das Land 177 Übungsleitenden-Qualifizierungen mit 2 000 Teilnehmenden durch, für die insgesamt 2,59 Millionen Euro über das COVID-19-Sondervermögensgesetz zur Verfügung standen. In einem weiteren Baustein sind 1,025 Millionen Euro für die Durchführung von mobilen Schwimmkursen bereitgestellt worden, von denen rund 625 000 Euro direkt vom LSN und der DLRG abgerufen wurden.
- „Niedersachsen lernt Schwimmen³³“: Im Zeitraum vom 01.07.2021 bis 30.06.2023 konnten über das Förderprogramm „Niedersachsen lernt Schwimmen³³“ 440 additive Schwimmkurse über die schon bestehenden Angebote hinaus ermöglicht werden. Mit einer Förderung über 79 200 Euro aus der Finanzhilfe sowie 96 800 Euro von der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung konnten 4 531 Teilnehmende zusätzlich in Schwimmkursen ausgebildet werden.
- Niedersachsen lernt Schwimmen Phase 4: Im Zeitraum vom 01.07.2023 bis 31.12.2023 ermöglichte das Förderprogramm „Niedersachsen lernt Schwimmen Phase 4“ etwa 10 000 Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an einem der 1 000 Schwimmkurse. Das Projekt wurde mit 510 000 Euro aus Mitteln des Landeshaushalts über die politische Liste gefördert.
- Zusätzliche Finanzhilfe im Jahr 2024: Im Jahr 2024 gewährte das Land Niedersachsen dem LSB eine zusätzliche Finanzhilfe zur Förderung von Schwimmkursen sowie der Qualifizierung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern. Im Jahr 2024 konnten mit Stand vom 19.11.2024 über das Förderprogramm 909 zusätzliche Schwimmkurse über die schon bestehenden Angebote hinaus mit 5 794 Teilnehmenden ermöglicht werden, wofür 302 400 Euro verausgabt wurden. Zusätzlich wurden Übungsleitenden-Qualifizierungen durchgeführt, wofür 45 400 Euro verausgabt wurden.

Für das Jahr 2025 ist eine Fortführung beabsichtigt.

1. Inwiefern nimmt § 62 NSchG konkret Bezug auf die Beaufsichtigung und Unterrichtsdurchführung des Schwimmunterrichts?

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) haben die Lehrkräfte die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. Der Schwimmunterricht von Schulen ist als Schulveranstaltung inner- und außerhalb der Schule von der Aufsichtspflicht nach § 62 Abs. 1 Satz 1 NSchG umfasst.

2. Gelten allgemeine Aufsichtsregelungen, die für den Sport- bzw. Schwimmunterricht in Schulen festgelegt sind, und welche sind das?

Grundlage dieser nachfolgend dargestellten Regelungen ist der Erlass „Bestimmungen für den Schulsport“ vom 01.12.2023 (SVBl. S. 6).

Um die mit dem Schulsport verbundenen Gefährdungen und Verletzungsrisiken durch fachkompetente sorgfältige Planung und Durchführung des Bewegungsangebots möglichst zu verhindern, müssen Aufsichtspersonen für die Bewegungsfelder bzw. Inhaltsbereiche, in denen sie schulsportliche

Angebote unterbreiten, die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen besitzen. Hierbei ist die besondere Beachtung der Sorgfalts- und Aufsichtspflicht sowie notwendiger Sicherheitsmaßnahmen erforderlich.

Eine Aufsichtsperson, die im Schulsport in einem Bewegungsfeld bzw. Inhaltsbereich ein Angebot betreut, muss für das jeweilige Bewegungsfeld bzw. den jeweiligen Inhaltsbereich über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- praktische Erfahrungen mit elementaren Grundtechniken des Bewegungsfeldes bzw. Inhaltsbereiches,
- Kenntnisse theoretischer Grundlagen des Bewegungsfeldes bzw. Inhaltsbereiches, inklusive typischer Gefahren- und Unfallmuster und
- Kenntnisse über ein sportartspezifisches Aufwärmen.

Eine Sportunterricht erteilende Lehrkraft muss zudem für das jeweilige Bewegungsfeld bzw. den Inhaltsbereich über folgende weitere fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse von Didaktik und Methodik,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und spezieller Organisationsformen unter Berücksichtigung der körperlichen Voraussetzungen, des Alters bzw. Reifegrads und des Kompetenzniveaus der Schülerinnen und Schüler und
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere spezieller Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler.

Lehrkräfte, die im Schulsport eingesetzt werden, müssen über eine aktuelle Erste-Hilfe-Ausbildung verfügen und in der Lage sein, jederzeit Erste Hilfe zu leisten.

Darüber hinaus dürfen Aufsichtspersonen im Bewegungsfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ wegen des besonderen Gefährdungspotenzials nur dann Aufgaben übernehmen, wenn sie für die fachlichen Voraussetzungen des Bewegungsfeldes besondere Qualifikationen nachweisen. Diese müssen im Rahmen der Lehrkräfteausbildung bzw. der Lehrkräftefort- und -weiterbildung oder über die Aus- und Fortbildung der Fachverbände erworben sein.

Es obliegt zusätzlich zu dem erworbenen Qualifikationsnachweis der Eigenverantwortung jeder Aufsicht führenden Person, die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen aufrechtzuerhalten. Die Schulleitung überprüft, ob die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sind.

Im Bewegungsfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ gelten die Sorgfalts- und Aufsichtspflichten für den Zeitraum des Aufenthaltes vom Betreten bis zum Verlassen der Schwimmstätte.

Sie stellen an die Aufsichtspersonen erhöhte Anforderungen, wenn z. B.

- diese ihre Schülerinnen und Schüler noch nicht kennen,
- Schülergruppen eine Schwimmstätte erstmalig besuchen,
- nicht schwimmfähige Schülerinnen und Schüler teilnehmen oder
- Schülerinnen und Schüler mit herausfordernden Verhaltensweisen, körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen, Sinnesbehinderungen oder Verständigungsproblemen teilnehmen.

Nehmen nicht schwimmfähige Schülerinnen und Schüler teil, muss eine weitere geeignete Person Aufsicht führen. Als schwimmfähig gelten alle Schülerinnen und Schüler, die mindestens das Deutsche Schwimmabzeichen in Bronze erworben haben bzw. den Nachweis aller vier Niveaustufen des Schulschwimmpasses Niedersachsen erbracht haben.

Auf die weitere Aufsichtsperson kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn der Unterricht durch Benutzung von Schwimmstätten mit Publikumsverkehr erfolgt und die allgemeine Aufsicht über alle Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe) ausgeübt wird. Die generelle Aufsichtspflicht der Schule nach § 62 NSchG bleibt davon unberührt.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die sich gleichzeitig im Wasser befinden darf, richtet sich nach dem Raum, der Wassertiefe, den Aufgaben und Methoden sowie der Schwimmfähigkeit und dem Alter der Schülerinnen und Schüler. In jedem Fall darf die Gruppenstärke nur so groß sein, dass die Aufsichtsperson in der Lage ist, die Vollzähligkeit der im Wasser und gegebenenfalls außerhalb des Schwimmbeckens befindlichen Schülerinnen und Schüler jederzeit zu überblicken.

Aufsichtspersonen müssen sich vor dem Aufenthalt in Schwimmstätten mit den Gefahren, den Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen, den Ausrüstungsgegenständen für Erste Hilfe und der Badeordnung bekannt machen.

Wird eine Schwimmstätte benutzt, ohne dass von ihrem Träger eine Aufsicht gewährleistet ist, muss sichergestellt sein, dass im Falle eines Unfalles oder eines die Sicherheit bedrohenden technischen Defektes die zuständige Stelle unmittelbar benachrichtigt werden kann.

Die Schülerinnen und Schüler müssen rechtzeitig über Gefahren und zu beachtende Vorsichtsmaßnahmen belehrt werden. Dazu gehört auch die Vermittlung der allgemeinen Baderegeln.

Die Aufsichtsperson muss den unmittelbaren Schwimmbeckenbereich als Erste betreten und ihn nach den Schülerinnen und Schülern als Letzte verlassen.

Es muss sichergestellt sein, dass sich die Schülerinnen und Schüler nicht unbemerkt im Beckenbereich aufhalten.

Während des Aufenthaltes in der Schwimmstätte muss wiederholt die Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler überprüft werden.

Die Aufsichtspersonen müssen ihren Platz so wählen, dass sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler sehen können.

Sie werden sich daher in der Regel außerhalb des Wassers aufhalten. Ist es aus pädagogischen Gründen erforderlich, dass die verantwortliche Person sich mit den Schülerinnen und Schülern gleichzeitig im flachen Wasser (bis 1,35 m Wassertiefe) aufhält, dürfen sich keine Schülerinnen und Schüler ihrer Lerngruppe unbeaufsichtigt im schwimmtiefen Wasser befinden.

In dem der Schule zugeteilten Becken oder Beckenteil darf öffentlicher Badebetrieb nicht gleichzeitig stattfinden.

Anfangsschwimmunterricht soll nach Möglichkeit in Lehrschwimmbecken oder in dem Beckenteil, in dem die Schülerinnen und Schüler ungefährdet stehen können, erteilt werden.

Ebenso sollen Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer in einer geschlossenen Lerngruppe zusammengefasst werden. Dies kann zur Herstellung einer vertretbaren Lerngruppenstärke auch klassen- oder schulformübergreifend erfolgen.

Bei den ersten Schwimmversuchen im schwimmtiefen Wasser und bei Tauchübungen, vor allem beim Strecken- und Tieftauchen, müssen die Aufsichtspersonen die einzelnen Schülerinnen und Schüler ständig beobachten.

Beim Streckentauchen ist in Abhängigkeit von körperlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler eine Begrenzung der Tauchstrecke vorzunehmen.

Beim Wasserspringen ist besonders sorgfältige Aufsicht geboten. Die Absprungfläche darf erst betreten werden, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist.

Kopfwärts ausgeführte Sprünge dürfen nur bei einer Wassertiefe von mindestens 1,80 m ausgeführt werden.

Eine Aufsichtsperson muss darüber hinaus über folgende spezifische fachliche Voraussetzungen verfügen:

- bei einer Wassertiefe bis zu 1,35 m: der Nachweis des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze,
- bei einer Wassertiefe über 1,35 m: der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze und ein aktueller Nachweis der Rettungsfähigkeit gemäß Nr. 3.1.9 des o. g. Erlasses,

- bei einer Wassertiefe über 3 m: zusätzlich der Nachweis über die Fähigkeit, einen 5 kg schweren Gegenstand aus der tiefsten Stelle des tiefsten zugänglichen Beckens der Schwimmstätte heraufzuholen und zum Beckenrand zu bringen;
- Ausschluss möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die die Rettungsfähigkeit gefährden.

Sind zwei oder mehr Aufsichtführende erforderlich, ist für diese weiteren Personen als Qualifikation das Deutsche Schwimmabzeichen in Bronze ausreichend.

Aufsichtspersonen, die Bewegungsangebote im Schwimmen erteilen, sind grundsätzlich dazu verpflichtet, selbst sicherzustellen, dass sie rettungsfähig sind und Maßnahmen der Ersten Hilfe und zur Herz-Lungen-Wiederbelebung anwenden können. Ferner müssen sie ihre Rettungsfähigkeit im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung dem jeweils aktuellen Kenntnisstand und den Gegebenheiten der Schwimmstätte anpassen.

Die Schulleitung muss darauf achten, dass sie mit der Erteilung von Angeboten im Schwimmen nur Aufsichtspersonen beauftragt, die nachweisen können, dass sie - neben dem Nachweis des geforderten Rettungsschwimmabzeichens in Bronze - auch rettungsfähig im oben beschriebenen Sinn sind. Dazu gehört auch bei einer Wassertiefe über 3 m der Nachweis über die Fähigkeit, einen 5 kg schweren Gegenstand aus der tiefsten Stelle des tiefsten zugänglichen Beckens der Schwimmstätte heraufzuholen und zum Beckenrand zu bringen.

Als Nachweis der Fähigkeit zum Retten und Wiederbeleben muss die Aufsichtsperson alle drei Jahre die „Kombinierte Übung“ ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge erfüllen:

- 15 m Anschwimmen in Bauchlage,
- Abtauchen auf 2 bis 3 m Wassertiefe und Herausholen eines 5 kg-Tauchringes oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen,
- Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff,
- 15 m Schleppen einer Partnerin oder eines Partners,
- Anlandbringen der oder des Geretteten und
- Vorführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW).

Geregelt ist dies in den Nummern 3 und insbesondere 3.1 der „Bestimmungen für den Schulsport“.

3. Dürfen Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Lehrschein der Rettungsfähigkeit den Schwimmunterricht, vor allem bei Grund- und Förderschulen, eigenverantwortlich durchführen? Wenn nein, warum nicht?

Das NSchG geht davon aus, dass Lehrkräfte in eigener pädagogischer Verantwortung erziehen und den nach der festgelegten Stundentafel der jeweiligen Schulform festgelegten Unterricht erteilen. Damit ist die Erteilung von Unterricht Lehrkräften vorbehalten. Geregelt ist dies in § 50 Abs. 1 Satz 1 NSchG.

In dieser Folge ist geregelt, dass auch Sportunterricht ausschließlich durch Lehrkräfte erteilt wird; das schließt den Schwimmunterricht als Bestandteil des Sportunterrichts ein. Die eigenverantwortliche Erteilung und Bewertung von Sport- und damit auch Schwimmunterricht erfolgt ausschließlich durch Lehrkräfte, die die in der Beantwortung zu Frage 2 dargestellten Voraussetzungen vollumfänglich erfüllen. Insbesondere schließt dies den Unterricht im Bewegungsfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ ein. Geregelt ist dies in Nummer 2.1 der „Bestimmungen für den Schulsport“.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) erteilen keinen eigenverantwortlichen Unterricht. Damit dürfen auch PM mit einem Lehrschein der Rettungsfähigkeit den Schwimmunterricht an Schulen nicht eigenverantwortlich durchführen und insbesondere keine Schulnoten vergeben. Entscheidend ist insoweit die Frage, ob es sich um eine Lehrkraft handelt, und nicht, ob eine Person einen Vereinslehrschein besitzt. PM unterstützen und ergänzen die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an den öffentlichen Schulen im Rahmen des Bildungsauftrages. Sie können als Fachkräfte für

eine Vielzahl verschiedenartiger Tätigkeiten eingesetzt werden, grundsätzlich auch als zweite Aufsichtsperson beim Schulschwimmen. Geregelt ist dies in Nummer 2 des Erlasses „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen“ vom 01.07.2019 (SVBl. S. 344).

Anders als beim Unterricht können außerunterrichtliche schulsportliche Angebote - wie z. B. Arbeitsgemeinschaften oder Ganztagsangebote im Schwimmen - auch durch andere geeignete Personen gemäß § 62 Abs. 2 NSchG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NSchG durchgeführt werden, sofern diese ausreichend unterwiesen worden sind. Das können auch Mitglieder der DLRG sein. Das Kultusministerium und die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung arbeiten in vielerlei Hinsicht vertrauensvoll mit der DLRG zusammen und tauschen sich regelmäßig konstruktiv mit der DLRG aus. Dies gilt auch für PM.

4. Welche Qualifikationen müssen Lehrkräfte oder Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorweisen, um den Schwimmunterricht beaufsichtigen zu dürfen?

Die PM können zur Beaufsichtigung von Klassen, wenn Lehrkräfte kurzfristig ausfallen, eingesetzt werden. Sie können ebenso als zweite Aufsichtsperson beim Schulschwimmen und zur Unterstützung einer Lehrkraft eingesetzt werden. Unterstützen PM Lehrkräfte beim Schulsport, sollten diese eine Unterweisung in die Sport- oder Schwimmstätte sowie eine Unterweisung zu den Bestimmungen für den Schulsport erhalten. Darüber hinaus sind in Abhängigkeit von der zu beaufsichtigenden Lerngruppe und der wahrzunehmenden Tätigkeit die o. g. Voraussetzungen durch die PM zu erfüllen, um etwaigen Gefahrensituationen angemessen und schnell reagieren zu können. Geregelt ist dies in Nummer 2 des Erlasses „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen“.

Sind beim Schulschwimmen zwei oder mehr Aufsichtführende erforderlich, ist für diese weiteren Personen als Qualifikation das Deutsche Schwimmabzeichen in Bronze ausreichend. Geregelt ist dies in Nummer 3.1.8 der „Bestimmungen für den Schulsport“.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

5. Gelten für Grund- und Förderschulen besondere Vorgaben hinsichtlich der Aufsichtspflicht? Falls ja, welche Vorgaben sind für den Schwimmunterricht spezifisch festgelegt?

Für Grund- und Förderschulen gelten keine besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Aufsichtspflicht; § 62 NSchG regelt die Aufsichtspflicht schulformübergreifend. Bei der Aufsichtsführung im Schwimmunterricht sind bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung die individuellen Ausprägungen dieser Bedarfe zu berücksichtigen.

Deshalb müssen bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Bereichen emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören, körperliche und motorische Entwicklung und Sehen nach Prüfung des Einzelfalls gegebenenfalls weitere geeignete Aufsichtspersonen eingesetzt werden, vgl. Nr. 3.1.3 der „Bestimmungen für den Schulsport“.

Sind beim Schulschwimmen zwei oder mehr Aufsichtführende erforderlich, ist gemäß Nr. 3.1.8 der „Bestimmungen für den Schulsport“ für diese weiteren Personen als Qualifikation das Deutsche Schwimmabzeichen in Bronze ausreichend.

6. Unter welchen Bedingungen wäre es möglich, dass Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrscheinlizenz den Schwimmunterricht durchführen und beaufsichtigen?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 2 bis 5 verwiesen.

- 7. Welche spezifischen Qualifikationen müssten die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegebenenfalls für den Einsatz im Schwimmunterricht bei Grund- und Förderschulklassen vorweisen?**

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 2 bis 5 verwiesen.